

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0306/13</b>	<b>Datum</b> 08.07.2013
<b>Dezernat: OB</b>	<b>BOB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	30.07.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	30.08.2013	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.09.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.09.2013	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30,FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Neufassung der Entschädigungssatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) gemäß beiliegender Anlage 1.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	0000 BOB	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
11101000		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2013	JA	X	NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK Politik

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013	8.332,00	00020000	54210000	0	8.332,00
2014 ff	25.000,00	00020000	54210000		25.000,00
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	BOB	Sachbearbeiter Fr. Dr. Ignatuschtschenko/ Herr Eve	Unterschrift AL / FBL Herr Ruddies
--------------------------------------	-----	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) OB	Unterschrift Herr Dr. Trümper
--	----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	10.10.2013
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

2001 beschloss der Stadtrat die derzeit gültige Fassung der „Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige“, der 2006 und 2008 die 1. und 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung folgten. Letztere ergänzen die Regeln für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren und die Genehmigungskompetenz zum Verlassen des Stadtgebietes durch Stadtratsmitglieder.

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen betreffen zum Einen – aus Sicht der Verwaltung - notwendige Ergänzungen zum Verfahren der Gewährung von Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung, zum Anderen die Höhe des Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 synoptisch dargestellt.

Die einzelnen Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung wie folgt begründet:

1.

Erhöhung des Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder von 13,00 € auf 20,00 € (§ 3 Abs. 7)

Mit der Einführung des Euro im Jahr 2001 wurden die in der Entschädigungssatzung enthaltenen DM-Beträge lediglich in Euro umgerechnet, aber nicht auf sachliche Plausibilität geprüft.

Die rasante Entwicklung des Preisniveaus und die Steigerungen der Lebenshaltungskosten insgesamt rechtfertigen allein eine Erhöhung des Sitzungsgeldes.

Aber auch das umfangreiche Aufgabenspektrum, das Magdeburg als Landeshauptstadt und als größte kreisfreie Stadt des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen hat, erhöht den Umfang und die Verantwortung jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes gegenüber Gemeinde- oder Stadtratsmitgliedern einer kreisangehörigen Gemeinde oder kleinen Stadt.

Diese umfassende Aufgabenwahrnehmung kann nicht ohne Auswirkungen auf den Aufwand und die zeitliche Inanspruchnahme der Stadträtinnen und Stadträte bleiben, die von der Rechtsprechung auch des Oberverwaltungsgerichts für das Land Sachsen-Anhalt als maßgebend für die Höhe der Entschädigung angesehen wird.

Zudem wurde aktuell auf Weisung des Landesverwaltungsamtes festgelegt, dass die Stadträte ab sofort Parkgebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme von Ausschuss- und Stadtratssitzungen bezahlen müssen, da kein kostenloses Parken zulässig ist. Auch zur Absicherung dieser Kosten soll die Sitzungsgelderhöhung dienen.

Im Vergleich zu anderen Landeshauptstädten wie Schwerin, Erfurt und Potsdam liegt Magdeburg trotz größter Einwohnerzahl mit der Höhe seiner Entschädigungen im unteren Bereich.

Die Entschädigungen der Landeshauptstädte Dresden und Hannover wiederum übersteigen die Magdeburger Entschädigungszahlungen um mehr als das Doppelte (s. Tabelle)

Einwohner	Stadt	Aufwandsent- Sitzungsgeld		Höhe Aufwands- entschädigung	Höhe Sitzungsgeld/pro Sitzung
		schädigung			
91.330	Schwerin	Nein	Ja		30,00 €
201.950	Erfurt	Ja	Ja	76,69 €	15,34 €
525.100	Dresden	Ja	Ja	400,00 €	50,00 € (mehr als 4 Stunden)
160.000	Potsdam	Ja	Ja	195,00 €	13,00 €
243.800	Braunschweig	Ja	Ja	390,00 €	55,00 €
509.485	Hannover	Ja	Ja	465,50 €	33,50 €
272.700	Augsburg	Nein	Ja		20,00 €
291.995	Karlsruhe	Ja	Nein	800,00 €	
214.200	Freiburg	Ja	unbekannt	750,00 €	unbekannt
85.500	Dessau- Roßlau	Ja	Ja	154,00 €	13,00 €
<b>231.620</b>	<b>Magdeburg</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>190,00 €</b>	<b>13,00 €</b>
230.500	Halle	Ja	Ja	180,00 €	25,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass das neue Sitzungsgeld über den Betrag hinausgeht, der im derzeit gültigen Runderlass des MI LSA v. 30.10.2009 (Az.: 31.21-10041) für die Kombination von monatlichem Pauschalbetrag und Gewährung eines Sitzungsgeldes festgelegt ist. Danach darf ein Sitzungsgeld 13 € je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

In dem Runderlass wird aber nicht auf die Besonderheiten einer kreisfreien Stadt eingegangen, die hinsichtlich des Aufgabenspektrums die Zuständigkeiten sowohl kreisangehöriger Städte und Gemeinden **als auch** von Landkreisen abdecken muss.

Die Rechtsprechung gibt den Kommunen für den Bereich der Festlegung von Entschädigungen einen weiten Entscheidungsspielraum, der dann eine Grenze findet, wenn die Entschädigung einer verdeckten Vergütung von ehrenamtlicher Tätigkeit gleichkommt.

Ein derartiger Sachverhalt ist hier nicht gegeben, sodass die Erhöhung des Sitzungsgeldes sachgemäß erscheint.

2.

Unterschrift auf Anwesenheitslisten mit dokumentenechtem Stift (§ 3 Abs. 8)

Mit dieser Regelung soll zukünftig sichergestellt werden, dass die Unterschriften für die Sitzungsteilnahme gut lesbar sind und zur Rechtssicherheit nicht verwischt oder radiert werden können.

3.

Festlegung einer Ausschlussfrist für die Beantragung von Verdienstaussfall (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Mit dieser Regelung sind Anträge auf Zahlung von Verdienstaussfall zukünftig spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen. Diese Ausschlussfrist soll eine zügige Abrechnung von

Verdienstausschlag insbesondere unter haushaltsrechtlichen Aspekten sicherstellen und dient dem Zweck, eine zügige und regelmäßige Abrechnung des Verdienstausschlages, gekoppelt an die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Fristbestimmung geeignet, weil sie die gleichzeitige Abrechnung sämtlicher Ansprüche, die sich auf bestimmte Sitzungstermine beziehen, ermöglicht. Mit der Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass danach eingehende Anträge nicht mehr bearbeitet werden, und damit eine spätere Geltendmachung von Verdienstausschlag ausgeschlossen sein soll.

Die Rechtsfolge des Anspruchsausschlusses ist generell auch erforderlich, da die Einhaltung der Frist ansonsten nicht hinreichend sichergestellt wäre und die angestrebte gebündelte Abrechnung erschwert würde.

4.

Kürzung von Aufwandsentschädigung bei Wegfall des Anspruchs (§ 11 Abs. 2 Satz 2)

Die Regelung soll sicherstellen, dass nur dann der gesamte monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige im Voraus gezahlt wird, wenn auch tatsächlich ein Monat lang ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, etwa durch Ausscheiden aus dem Ehrenamt, so wird zukünftig die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

5.

Zur frühzeitigen Sicherung des Nachwuchses für die Freiwillige Feuerwehr Magdeburg hat es sich in der Praxis als Erfolg versprechend gezeigt, Kinder schon vor Erreichen des Eintrittsalters für die Jugendfeuerwehr ( 10 Jahre ) mit der Feuerwehr bekannt zu machen und das Interesse der Kinder für die Feuerwehr zu wecken, bevor sie Mitglieder in anderen Vereinen o.ä. werden. Die Arbeit mit den Kindern setzt neben den Anforderungen wie für die Jugendfeuerwehr (JULEICA) besonderes Gespür und sensibilisierten Umgang unter Berücksichtigung kindlicher Belange voraus.

Die Entschädigung des Stadtjugendwartes wird abgesenkt, da ihm 2 Stellvertreter zur Seite stehen. Die Einführung der Stellvertreter ist erforderlich, um die Belange der Kinder und Jugendlichen im erforderlichen Umfang Rechnung tragen zu können und immer ein verantwortlicher und kompetenter Ansprechpartner für die Wehren und Behörden (Jugendamt) erreichbar ist und die Arbeit der Fachbereiche abgesichert ist. Bisher gab es in den Wehren, bei entsprechender Anzahl von Jugendfeuerwehrangehörigen bis zu 2 Jugendwarte in der Wehr, die erwies sich als unvorteilhaft hinsichtlich der Weisungsbefugnis. Der Jugendfeuerwehrwart ist dem Jugendgruppenleiter weisungsbefugt und vertritt die Interessen der gesamten Ortsjugendfeuerwehr gegenüber dem Wehrleiter und trägt gesamtorganisatorische Verantwortung.

Der jährliche finanzielle Mehrbedarf beläuft sich bei z. Zt. 4 Kinderfeuerwehren und 2 Jugendgruppenleitern auf 3180,00 € und wird im Amt 37 bereitgestellt.

Die weiteren Änderungen im § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 sind lediglich redaktioneller Art und werden in diesem Zuge mit korrigiert.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Satzung über Ersatz von Verdienstausschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

Anlage 2 – synoptische Darstellung